

In der Entscheidungssache

1. Fritz B. [REDACTED] h. [REDACTED] Street, London, England,
2. Eric Harold E. [REDACTED] h. [REDACTED] Street, London, England,
- als Testamentvollstrecker nach Ida E. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßvollmachtgeber: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Breitscheidstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 22. Oktober 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde fallen den Klägern zur Last.

G r ü n d e

Die Kläger sind die Erben der 1958 in London verstorbenen Ida Esslinger. Sie fordern Entschädigung wegen des Vermögensschadens, der der Erblasserin durch den verfolgungsbedingten Wegfall einer jährlichen Zahlung von 20.000 RM entstanden ist; § dieser Anspruch stand ihr als Kommanditistin der Kommanditgesellschaft R. und E. unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft zu. Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben den Anspruch abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Die sofortige Beschwerde, mit der sich die Kläger gegen diese Nebenentscheidung wenden, ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das Ausbleiben der Zahlungen allein auf der verfolgungsbedingten Verschlechterung der Ertrags- und Vermögensverhältnisse der Kommanditgesellschaft beruhte. Der Schaden der Erblasserin war eine mit-

- 3 -

teilbare Folge der Verluste der Schuldnerin. Aus §§ 142, 146 BEG ergibt sich, daß in derartigen Fällen nur die unmittelbar geschädigte Gesellschaft anspruchsberechtigt ist. Wie nach diesen Vorschriften gewährte Entschädigung ist von den Liquidatoren der Gesellschaft unter die Gesellschafter zu verteilen. Wäre auch der einzelne Gesellschafter anspruchsberechtigt nach § 56 BEG, könnte das eine Doppelentschädigung zur Folge haben.

Derartige Erwägungen hat der Bundesgerichtshof bereits in der RZ 1959, 227 Nr. 27 veröffentlichten Entscheidung angestellt. Das angefochtene Urteil folgt diesen Grundsätzen, so daß bei einer Zulassung der Revision der Bundesgerichtshof nicht mehr über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden hätte (BGH RZW 1957, 89 Nr. 36 bis 38).

Da auch sonst keine Gründe vorliegen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen können, wird die sofortige Beschwerde der Kläger mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Maak



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)